

Factsheet | Rechtliche Pflichten von Ausbilder*innen

Ausbilden heißt Verantwortung für Auszubildende zu übernehmen und diesen die Möglichkeit zu bieten, berufsspezifische Qualifikationen zu erwerben. Hierzu gibt es im **Berufsbildungsgesetz (BBiG)** eine Vielzahl an Regeln, die es zu beachten gilt:

- Die übergeordnete Pflicht von Ausbilder*innen liegt in der **Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen**, damit das Ausbildungsziel erreicht wird (§ 14 Abs. 1 BBiG). Dazu gehört vor allem das Erstellen eines Ausbildungsplanes auf Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes.
- Auch wenn **Ausbildungsverträge** mündlich geschlossen werden können, müssen die wichtigsten Regelungen schriftlich vereinbart werden. Zu den wichtigen Aspekten zählen: Ausbildungsvergütung, Urlaubsanspruch, die tägliche Ausbildungszeit, Beginn und Dauer der Ausbildung, Kündigungsregelungen und Dauer der Probezeit.
 - Die **Probezeit** für Auszubildende beträgt mindestens einen und höchstens vier Monate.
 - Innerhalb der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden, ohne dass eine Kündigungsfrist eingehalten werden muss.
 - Nach der Probezeit ist die Kündigung nur noch aus einem außerordentlichen Grund möglich, da Auszubildende unter einem besonderen Kündigungsschutz stehen.
 - Wenn die Auszubildenden unter 18 Jahre alt sind, sind die besonderen Regelungen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** zu beachten.
- Auszubildende erhalten eine **angemessene Vergütung** (§ 17 BBiG). Die Vergütungen des BBiG sind als Mindestvergütungen zu sehen. Die konkreten Vergütungen ergeben sich aus den Tarifverträgen.
- Zur Ausbildung gehört ebenfalls, dass ein **Ausbildungsnachweis**, auch bekannt als Berichtsheft, von den Auszubildenden geführt wird. Dieses Berichtsheft ist regelmäßig zu kontrollieren (§ 14 Abs. 1 BBiG).
- Ausbilder*innen haben eine Freistellungspflicht für den **Besuch der Berufsschule**, für anfallende Prüfungen sowie außerbetriebliche Maßnahmen (§ 15 BBiG).
- Den Ausbilder*innen obliegt die Pflicht, die notwendigen **Ausbildungsmittel** kostenlos bereitzustellen (§ 14 Abs. 1 BBiG).
- Ausbilder*innen sind für den **Schutz und die Sicherheit** ihrer Auszubildenden verantwortlich, sowohl körperlich als auch seelisch (§ 14 Abs. 1 und 3 BBiG).